

Bezug-Brief
In den Hauptverkäufen oder bei den im Stadt-
hafen eingeschlossenen Geschäften wird der
Buchdruckerei überreicht. Die Kosten für die
Postsendung sind auf 4.50. erhöht worden.
Der gesamte Buchdruck ist
auf 4.50. gestiegen. Durch die Post bezahlt ist
der Buchdruckerei. Der Buchdruck ist
auf 4.50. erhöht worden.

Wochenschrift erscheint täglich 1/2 Uhr,
Dienstag-Ausgabe Montagabend 5 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Johanniskirche 8.

Expedition 10 Moabitstrasse unterzeichnetes
Postfach von 10 bis 12 Uhr.

Filialen:
Das neue Geschäft. (Altes Geschäft),
Unterlindauerstrasse 1.
Pauli 28.
Postamtstr. 14. post. und Telefon 2.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Freitag den 20. Juli 1894.

Nr. 366.

88. Jahrgang.

Bestellungen auf Reiseabonnements

Zummt entgegen und führt für jede beliebige Zeitdauer aus
die Expedition des Leipziger Tageblattes,
Johanniskirche 8.

Amtliche Bekanntmachungen.

Hessische Sitzung der Stadtverordneten

Montag, den 23. Juli 1894. Abends 6^o, Uhr.

im Saalungssaal am Roßmarkt.

Tagesschau:

- I. Bericht des Oberpostamtschafers über a. die Reichsverträge, b. Übernahme des Stadts der Wege- und Wägenstraße in öffentlicher Unterhaltung, c. Ausübung von Repräsentanz bei der Kaiserlichen Gesandtschaft.
- II. Bericht des Oeconomie- und Finanzamtschafers über Ausübung des Kreisangebotes in Leipzig-Connewitz durch den Betrieb einer Schule.
- III. Bericht des Oeconomie-, Bus- und Verkehrsministers über die Vorlage, bzw. Überstellung der Kaiserlichen Post- und Telegraphen-Dienste an die Sekretär- und Raumbeamten als Ausstellungsschulen an den geschäftsführenden Postämtern in Leipzig-Connewitz.
- IV. Bericht des Oeconomie-, Verkehrs- und Verkehrsministers über Concessionsverträge zum Bus und Bahn in Verbindung stehenden Einheiten.
- V. Bericht des Bus- und Wagenamtschafers über Ausübung verschiedener Rechte an der 20. Augustschule in Leipzig-Connewitz.
- VI. Bericht des Bus- und Oeconomieamtschafers über ein Abkommen mit dem Großherzoglich-Hessen-dorffischen Landwirtschaftsminister für die Befreiung der Befreiung für den an der Seite des Herrenhauses und dem Büchsenplatz zu errichtenden Bau.

Ausschreibung.

Die Ausführung der Bus- und Wagenarbeiten, Stein-
meyerarbeiten und Sommerarbeiten für das Betriebsgebäude,
Bauhaus und Nebengebäude der II. Betriebsstelle der hessischen
Postverwaltung, welche vom Betrieb gegeben, wird hiermit zur Be-
merksamkeit ausgeschrieben.

Behörden, Postämter und Zeichnungen liegen zur An-
sicht des Betriebes in der Goldschmiedstraße für das Betriebsgebäude
des hessischen Postamtes Leipzig, Thomaskirchhof 18, II., aus
und können von dort gegen Entrichtung von 2.4 für einen Tag
ausgeleihet werden, kurz, die Geisteskranke ist die einzige
Zeichnung, die für die Bus- und Wagenarbeiten und 0.75 A für einen Tag Geschichte für die anderen Arbeiten
beigefügt werden.

Die Angebote sind mit entsprechender Aufschrift vorliegen bis
am 20. dieses Monats 10 Uhr Sammeltag bei der Ausstatter des
Betriebes der Stadt Leipzig persönlich eingehen.

Der Betrieb der Stadt Leipzig behält sich die Wahl unter den
Bewerbern über das Recht vor, sämtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, am 20. Juli 1894.

Der Betrieb der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Chotek.

Die städtische Sparkasse

berichtet Werksapotheken unter günstigen Bedingungen.

Leipzig, den 10. Januar 1894.

Die Sparkassen-Deposition.

Kgl. Baugewerkenschule zu Plauen i. B.

Beginn des Unterrichts: 1. Oktober am 2. Oktober.

Anmeldungen sind bis zum 20. September zu bewilligen.

Projekte mit den Bauanforderungen durch die Direction.

Das Irrenwesen im Königreich Sachsen.

II. (Schluß.)

Der Vollständigkeit halber sei noch eine Betrachtung aller
gemeiner Rechte hinzugefügt, die einen Begriff zum Gegen-
stand hat, der die reale Verordnung, dem Antheim nach,
mit Recht als völlig unproduktiv ansieht.

Es ist in den letzten Jahren viel über die Zusammensetzung
der Geisteskranke und die Überprüfung der Irren-
häuser gesprochen und gefertigt worden; zugleich dienten
für die Wahrnehmungen von unbegrenzten Entmündigungen,
unzurechnungsfähigen Freiheitsberaubungen unter dem Vorwande
des Irrein, mehr und mehr, die jene Beweise der
Reinigung von hieran bezüglichen Vorwürfen abgelegten Er-
klärungen der irrenzurückhaltenden Verhüllungen sind nicht im
Stande, die gerichtlichen Feststellungen widerrechtlicher Frei-
heitserklärungen aus der Welt zu schaffen, und es ist nicht
zu leugnen, daß ein gewissen Gefühl der Rechtsunsicherheit
auf dem Gebiete des Irrenwesens allenfalls obwaltet.

Sucht man nach dem hauptsächlichsten Ursache dieses Un-
standes, so wird man ihn unschwert in dem Zustand „Geiste-
skrankheit“ finden, der so unbestimmt und schwankend ist, daß
ein Niemand gehörig zu führen braucht, etwas Anderes
darunter zu verstehen. Rätselhaft ist die Zahl der Wiss-
verstandes-Anfälle, seit die Psychiatrie, deren erste nennens-
werte Anfälle nicht mehr als etwa 50 Jahre zurück zu
suchen sind, erfolglos bestrebt gewesen ist, sie zu einer
speziellen Krankheit in der medizinischen Wissenschaft aus-
zubilden und innerhalb dieser eine besondere Stellung ein-
zunehmen.

Endlich eine in übertragener Bedeutung angewandte
Begründung, ist der Begriff der Geisteskranke später
terminus technicus in der Rechtsmedizin und Gesetz-
gebung geworden und ist von jeder zur Benennung ver-
fängigen Handlungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit) gebraucht
werden, die bei irgend einer Person ihres geistigen Zustandes
halber anzunehmen ist. Geisteskranke ist sonach eine be-

sondere Unterart der Handlungsfähigkeit, für die gewisse
Rechtsvorschriften gelten; sie ist daher eine juristische
Eigenschaft eines Rechtssubjekts, dasselbe kann geistig gehörig
oder irre sein, ohne deshalb sonst als geistig-
krank gelten zu müssen, und in geistig-krank niemals eher, als
bis es auf die geistig geordnete Weise, mittin jetzt durch
Beschluß des Amtsgerichts, dafür erklärt worden ist.

Es ist deshalb völlig widerbringlich, wenn die Psychiatrie sich
dieses Begriffs bemächtigt und nun den Anspruch erhebt, die
allein maßgebende Definition darüber zu liefern; dagegen kann es
Niemand zur Verwunderung gereichen, daß die Psychiatrie, nach
Eulenburg's Vierjahrsbericht Band 49, Heft 2, ihre Unfähigkeit
zur näheren Umzeichnung des fraglichen Zustandes bei
eingeschritten. Deutlich gezeigt ist dann nur der
Personen, die das volljährige Mindestalter auf Antrag im rechts-
gerichtlichen Entmündigungsverfahren dafür erklärt hat; diese
erlangt haben, sondern bis die Entmündigung wieder
aufgehoben worden ist, gleichviel ob das Amtsgericht die
Aufhebung verfügt, während sie noch geistig gehört oder noch
nicht so lange genossen sind.

Unter diesen Umständen ist es unverständlich, wenn außerhalb
des Entmündigungsverfahrens und vor dessen Ab-
wicklung (statt von Irren oder geistiger Schwäche, bei vielleicht
leichten Seelenstörungen, wie früher stets gezeigt wurde) die
Geisteskranke und deren Gestaltung im Vertrag oder gar
in möglichen Verträgen auch nur gebracht wird, und
eine solche, die ebenfalls bestehenden Zustände ist der Erfahrung
daher nicht zufolge gezeigt, daß der Richter gesetzt ist, dem Psychiater gleich die Frage
nach dem Verhältnisse von Geisteskranke schlichten vor-
zu legen, während dieser als Medicina nur auf paranoid,
psychotische Paranoia der Drey u. f. zu befürchten hat.

Die incapacity for the relations of life (Mandsay) ist kein
pathologischer Zustand; Wahnsinn, Verkünder, Bildung und
alle die umfangreichen psychopathologischen Formen, die man
gegenwärtig mit besonderen Namen anzeichnet, können zur
Geisteskranke erst durch das weitere Mittel eines
Richterentscheids werden, kurz, die Geisteskranke ist die
juristisch relevante Form der Geisteskrankheit. Würde
das nicht fast durchweg verkannt, so würde was auch
genau der Abschluß des Geisteskrankes und insbesondere
der Subcommission zur Justizcommission, sowie in Über-
einstimmung mit Dr. Hude's Kommentar, weit erstaunlicher
gewesen sein, als ob die Psychiatrie die Geisteskranke
nur aus praktischen Gründen annehmen und in geschlossenen Räumen statt-
finden. Die geistlichen Heiler drohen sogar, sie würden
Schmähkrisen gegen Kaiser massenhaft im Volk ver-
breiten. Damit würden sie nur freilich kein Glück haben.

Was sie etwa zur Beleidigung Kaiser's herbeischaffen
möchten, wäre ein Abendessen gegen den Berg von
Sünde und Schande, den seit Jahrhunderten katholische
Priester, von Papst bis zu Mönchen, zusammenbrüten. Dabei
haben es die Ultramontane zu verhindern versucht, daß sie, was
früher verboten war, jetzt an den meisten Orten des Reichs
erlaubt wieder durch öffentliche Umzüge feiern dürfen, was lediglich den Judentum und die Folge hat. Untergräßige
zu zeigen, und formähnlich zu roben, Beleidigungen und
Wüchslungen von Vorübergehenden führt, die keine Ver-
ehrung zu bezeugen. Die protestantischen Kirchen und
die Reformer darf man ungefähr schmähen, wenn aber
Einer irgend eine Neuerlichkeit der katholischen Kirche an-
streift, erzieht sich ein solches Geschrei, daß gleich der Staats-
anwalt herbeikommt. Und dann fliegen die Vente noch
über mangelhafte Parizität! In diesem ganzen Sachverhalte
ist die ultramontane Anmaßung und Überhebung in Baden
noch nicht so groß gewesen wie gegenwärtig, und anderwärts
ist es eben.

II. Berlin, 19. Juli. Der Umstand, daß in Petersburg die
Cholera Fortschritte macht, wird von verschiedenen
Londoner Blättern zum Anlaß genommen, strenge Kontrol-
lmaßregeln gegen Provenienzen aus — norddeutschen Häfen
zu fordern, weil erfahrungsmäßig die Cholera, die oft
in England aufgetreten, auf dem Wege von Russland über
die deutschen Häfen nach dort gelangt sei. Das Wahrheitswörter
und Tatenbüro eines jungen Kaufmanns liegt auf der
Hand. Angesehen von den octogenären Häusern, wo die Cholera aus Mittelme- und orientalischen
Häfen nach England eingedrungen wurden, sowie von den
händigen direkten Verbindungen zwischen russischen Ostseehäfen
und englischen Häfen, weiß man in England gut genug,
daß der sanitäre Überwachungsdienst nirgends besser
organisiert ist und gewenbeten gehandhabt wird, als gerade
in Deutschland. Bei der heutigen Sachlage ist die Erinnerung
der von auswärts nach Deutschland gelangenden Seefahrer
auf deutsches Brot in äußerster Höhe erfreut, eine
Weiterverbreitung von hier aber so gut wie völlig aus-
geschlossen. In Wahrheit ist es denn auch den englischen
Priestern, welche strenge Kontrollmaßregeln gegen Pro-
venienzen aus deutschen Häfen fordern, wohl weniger um
sanitäre Rücksichten zu thun, als um einen plausiblen Vor-
wand, die heimische Geschäftswelt in Ermangelung der deutschen
Konkurrenz zu entlasten. Dass man sich aber über solcher
Vorwürfe erkennt, zeigt, daß man keinen, wie wenig
Vertrauen in englischen Interessenkreise zu einem loyalen
Wettbewerb über eigenen gewerblichen Leistungsfähigkeit mit
der Deutschlands beginnt.

B. Berlin, 19. Juli. Die Dreifigkeiten, mit welchen die
nationalpolnische Agitation bestreut betrieben wird,
hat endlich einen höchstens deutschen Provinzialbeamten,
den Oberpräsidenten Westpreußen, Staatsminister Dr.
von Gohler, einige Worte der Abwehr finden lassen. Sie
sind freilich sehr scharf, diese Worte, viel zu rücksichtsvoll, um
bei den Deutschen einen fröhlichen Widerhall zu wecken und bei
den Polen Genuß zu machen. Dr. von Gohler hält nämlich
auf dem Konsulat in Danzig verdeckt, daß er nicht
auf dem Konsulat in Danzig verdeckt, sondern auf dem
Bergstrom, und doch hat Gohler das zweite Ziel nicht gesetzt,
das erst erreicht ist in aller Eile zur Zeit der Friedens- und
der Friedens- und innerhalb dieser eine besondere Stellung ein-
zunehmen.

Endlich eine in übertragener Bedeutung angewandte
Begründung, ist der Begriff der Geisteskranke später
terminus technicus in der Rechtsmedizin und Gesetz-
gebung geworden und ist von jeder zur Benennung ver-
fängigen Handlungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit) gebraucht
werden, die bei irgend einer Person ihres geistigen Zustandes
halber anzunehmen ist. Geisteskranke ist sonach eine be-

sondere Unterart der Handlungsfähigkeit, für die gewisse
Rechtsvorschriften gelten; sie ist daher eine juristische
Eigenschaft eines Rechtssubjekts, dasselbe kann geistig gehörig
oder irre sein, ohne deshalb sonst als geistig-
krank gelten zu müssen, und in geistig-krank niemals eher, als
bis es auf die geistig geordnete Weise, mittin jetzt durch
Beschluß des Amtsgerichts, dafür erklärt worden ist.

Es ist deshalb völlig widerbringlich, wenn die Psychiatrie sich
dieses Begriffs bemächtigt und nun den Anspruch erhebt, die
allein maßgebende Definition darüber zu liefern; dagegen kann es
Niemand zur Verwunderung gereichen, daß die Psychiatrie, nach
Eulenburg's Vierjahrsbericht Band 49, Heft 2, ihre Unfähigkeit
zur näheren Umzeichnung des fraglichen Zustandes bei
eingeschritten.

Deutlich gezeigt ist dann nur der
Personen, die das volljährige Mindestalter auf Antrag im rechts-
gerichtlichen Entmündigungsverfahren dafür erklärt haben, sondern bis die Entmündigung wieder
aufgehoben worden ist, gleichviel ob das Amtsgericht die
Aufhebung verfügt, während sie noch geistig gehören oder noch
nicht so lange genossen sind.

innerte; außer in den Jahren 1851 — 54 ist dort seit der
Reformation stets von eingeborenen Deutschen Deutsch unter-
richtet worden. Bezeichnend Weise scheint die noch über
Königlich-Sachsen steht sehr verehrte Flensburger Presse dieses
deutschen Parteitags vom 15. d. M. bis jetzt völlig tot.

* Berlin, 18. Juli. Für Bismarck hat sich auf
seiner Reise nach Varzin während des kurzen Aufenthaltes
in Stettin auch über seinen Gesundheitszustand geklagt.
Er unterhielt sich mit dem Hauptmann v. Buse vom dortigen
Grenadier-Regiment und verhandelte, daß es mit seiner Ge-
sundheit gut steht, nur schlafen könnte er sehr schlecht; wenn
er von drei Nächten eine Schlaf, so ist das schon viel. Seine
neurologischen Beschwerden, die ihn hin und wieder und
auch gegenwärtig plagen, werde er wohl nicht mehr leiden.
Der Fürst in großer Angst, daß er nicht an den Tag vor
seiner Ankunft nach Varzin wiederkomme, habe sich
auf seinem Wagen und wird wohl bald wieder nach Varzin
kehren.

* Hof, 18. Juli. Der 23. Verbundstag der deutschen
Barbiere und Friseure, der hier tagt, beschloß an seinem
beutigen ersten Verhandlungstage, eine Petition an maßgebender
Stelle einzulegen, in der er um Einführung der Sonn-
tagsteuer von 2 Uhr an, sowie des Innungszwangs
erfordert, sich aber gegen die Einführung des Alters- und In-
validezzwangs entschieden. Bereits waren 65 Stimme.

* Solingen, 17. Juli. Die Stadtverordneten be-
schlossen, vom 1. April 1895 die Biersteuer einzuführen,
an jedem mittwochigen Tage folgende neue Steuern:
Am Kraft treten: eine Wasserkraftsteuer und eine Fabrik-
steuer, eine Gläsersteuer und eine Haushalt-
steuer (je 10 L); die Hundesteuer soll von 9 auf 12 L
für den ersten und auf 15 L für den zweiten Hund erhöht
werden; die bisherige Zuchtarbeitssteuer wird um etwa
die Hälfte erhöht und trifft lästig auch die geschlossenen
Haushalte der Vereine.

* Berlin, 18. Juli. Die Nachricht, der Regierungspräsident
von Schlesien ausgerichtet, wird von der „Welt“ B. auf
Grund authentischer Information als unbegründet
geachtet. Über das Verhältnis des Oberpräsidenten, das zum
1. Oktober d. J. von seinem Amt zu entbinden soll, wie
die „Scl. B.“ hört, bisher noch immer kein Schluss ge-
fasst werden sein.

* Briesen, 19. Juli. (Telegramm.) Der Kaiser
wird dem „Reichschen Courier“ zufolge, der Eröffnung des
hübschen neuen Königlichen Theaters am 16. October
beizwohnen.

Oesterreich-Ungarn.

* Klagenburg, 19. Juli. (Telegramm.) Der Minister
des Inneren Hieronymi wurde bei seinem Entfeilen am
Bahnsteig vom Bürgermeister empfangen, welcher sagte, der
Minister werde sich persönlich von den durch gewisse Agita-
tionen verursachten traurigen Zuständen überzeugen können.
Die Auferweckung des Ministers werde die friedliche
Verteilung der Staatlichkeit fördern. Der Minister
erwiderte darauf, er wolle durch seinen Besuch auch nur kurze
Aufenthalte haben, die Bedeutung der Städte diesem Landes
und seine Funde und alle ehrlichen Bestrebungen vereinen,
welche eine friedliche Wölbung bezeichnen. Die Rede des
Ministers rief lebhaften Beifall unter den Anwesenden
hervor. Unter denselben befanden sich auch einige Rumänen.

* Pest, 19. Juli. Nach einer Meldung des „Neuen“
ist das Mitglied der ungarischen liberalen Partei, Graf
Andor Festetics zum ungarischen Adelstitular
ernannt worden. Graf Andor Festetics, der im 32. Lebens-
jahr steht und ein Schwager des früheren Ministerpräsidenten
Grafen Julius Szapary ist, gehört dem ungarischen Adelstitular-
kaste an. Er ist auf seinen Titel im Oberbauräume
und seine Würde durch einen Titel aus dem Jahre 1892 an-
gebrückt. Deshalb erkennt er sich auf seinem Titel im Oberbauräume und
auf die Teilnahme an politischen und wirtschaftlichen Leben
des Eisenberger Komitats, in welchem er eine sehr große
ökonomische Herrschaft befreit und verwaltet. Man
sieht ihm nach, daß er ein ausgezeichnetes Landwirt und
in allen wirtschaftlichen Fragen sehr bewandert ist.

* Pest, 19. Juli. (Telegramm.) 150 Straßenbahn-
schaffner reisten mit Umgehung der Direction an den
Handelsminister ein Memorandum über ihre schlechte
Lage ein und beschlossen, falls keine Abhilfe erfolge, für den
Stephanstag den Ausstand. (Welt. Bzg.)

Frankreich.</h